

Corona-Virus

Häufige Fragen und Antworten für Ersatzkräfte in der Betriebs- und Haushaltshilfe.

1. Gibt es Besonderheiten, die ich in einem normalen Betriebshilfe- Einsatzfall beachten muss?

Nein, es gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln.

Bekommt ein Betrieb eine Ersatzkraft dafür gestellt, dass er unter Quarantäne gestellt ist?

Alleine die vorsorglich ausgesprochene Quarantäne einer Kontaktperson eines Infizierten ist keine Rechtsgrundlage für einen BHH-Einsatz. Ein BHH-Einsatz ist nur bei Vorliegen einer Krankheit (Arbeitsunfähigkeit) möglich.

2. Was gilt für die Betriebs-/HaushaltshelferInnen (BHH-Ersatzkräfte) bei Quarantänefällen?

Es liegt die Betriebsanweisung „Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikogruppe 3“ für diese Personengruppe vor.

Die in der Betriebsanweisung vorgesehene spezielle Schutzausrüstung (nicht gemeint ist die vorhandene persönliche Schutzausrüstung) muss bei direktem Kontakt mit einer krankheitsverdächtigen Kontaktperson zwingend vorhanden sein und im Einsatz getragen werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Vorräte von spezieller Schutzausrüstung (Schutzmasken und Schutzanzüge) derzeit nicht vorhanden und in absehbarer Zeit auch nicht verfügbar sind.

Achtung! Eine Haushaltshilfebringung ist ohne direkten Kontakt in der Regel nicht möglich und daher **ohne spezielle Schutzausrüstung ausgeschlossen**.

Eine Betriebshilfebringung ohne spezielle Schutzausrüstung ist nur möglich, sofern kein direkter Kontakt erfolgt. Ist das nicht gewährleistet, ist der Einsatz nicht möglich bzw. sofort abzubrechen.

3. Was ist zu tun, wenn sich während meines BHH-Einsatzes eine Corona-Problematik' in der Einsatzfamilie bzw. im Einsatzbetrieb ergibt?

Es ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt durch die Einsatzvermittlung (MR) erforderlich.

Erfolgt die Verhängung einer Quarantäne im Haushalt des Einsatzbetriebes = **siehe Frage 2**

Die Einsatzvermittlung muss umgehend informiert und die weitere Einsatzmöglichkeit in Abhängigkeit von den Vorgaben des Gesundheitsamtes abgestimmt werden.

4. Können Haushaltshilfeeinsätze durch SVLFG-Ersatzkräfte aufgrund einer Corona-Erkrankung einer im Haushalt befindlichen Person erfolgen?

Eine Haushaltshilfebringung ist ohne direkten Kontakt in der Regel nicht möglich und daher ohne Schutzausrüstung ausgeschlossen.

Falls ein Einsatz ohne direkten Kontakt möglich sein sollte oder die notwendige Schutzausrüstung vorhanden ist, wäre grundsätzliche Voraussetzung, dass kein Zutrittsverbot der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgesprochen wurde. Außerdem muss immer sichergestellt sein, dass gegen die eingesetzte Ersatzkraft aufgrund des Einsatzes darauffolgend keine Quarantäne ausgesprochen wird.

5. Können Betriebshilfeeinsätze durch SVLFG-Ersatzkräfte aufgrund einer Corona-Erkrankung einer im Haushalt befindlichen Person erfolgen?

Voraussetzung ist, dass kein Zutrittsverbot der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgesprochen wurde.

Eine Betriebshilfebringung ohne Schutzausrüstung ist möglich, sofern kein direkter Kontakt mit allen im betreffenden Haushalt befindlichen Personen erfolgt. Ist das nicht gewährleistet, ist der Einsatz nicht möglich bzw. sofort abzubrechen.

Folglich darf sich kein Familienmitglied oder Betriebsbeschäftigter im Arbeitsbereich der Ersatzkraft aufhalten. Das gilt auch für die Pausen der Ersatzkraft, außerdem muss zwingend eine separate Waschelegenheit für die Ersatzkraft vorhanden sein.

Ohne Schutzausrüstung dürfen:

Einweisungen nur telefonisch bzw. auf Zuruf mit entsprechendem Sicherheitsabstand (mind. 5 Meter, möglichst keinen Aufenthalt im selben Raum) erfolgen.

Für unaufschiebbare Arbeiten, die nicht alleine verrichtet werden können/dürfen - muss eine zweite, **betriebsfremde** Ersatzkraft hinzugezogen werden (es dürfen keine Betriebs- oder Familienangehörige beteiligt werden)

Zu den allgemeinen und besonderen Schutzmaßnahmen wird auf die Betriebsanweisung (Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikogruppe 3) verwiesen.

Ein Kontakt mit kontaminierten Flächen birgt nach dem aktuellen Wissensstand kein Infektionsrisiko, normale Hygienemaßnahmen sind ausreichend. Vorhandene persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen, z. B. Arbeitshandschuhe.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass gegen die eingesetzte Ersatzkraft aufgrund des Einsatzes keine Quarantäne ausgesprochen wird.

6. Wer entscheidet über den Einsatz?

Die Gesundheit aller Ersatzkräfte hat oberste Priorität.

Bitte geben Sie unbedingt bei der Einsatzvermittlung an, ob Sie wegen Vorerkrankungen als Risikoperson betrachtet werden müssen. In diesem Fall kommen oben genannte Einsätze für Sie nicht in Frage.

Die Einsatzleitung stimmt die Einsatzzuweisung im Vorfeld **mit Ihnen** als Ersatzkraft und ggf. den örtlichen Gesundheitsbehörden ab.

7. Was ist nach Abbruch eines Einsatzes aufgrund einer Corona-Erkrankung im Einsatzbetrieb für die weiteren Einsätze zu beachten?

Die Ersatzkraft hat sich mit dem regionalen Gesundheitsamt abzustimmen, ob und ggf. inwieweit Einschränkungen für andere Einsätze bestehen.

Die Einsatzleitung weist nur Einsätze zu, wenn kein entsprechendes Verbot ausgesprochen wurde.

Dies gilt auch bei regulärem Einsatzende in einem Einsatzbetrieb mit Corona-Erkrankung.

Es muss eine enge Abstimmung zwischen Ihnen als Ersatzkraft sowie der Einsatzvermittlung bzw. den regionalen Gesundheitsbehörden erfolgen.

8. Kann ich als Ersatzkraft haftbar gemacht werden, wenn ich in Unkenntnis einer Infektion, andere Personen anstecke?

Nein, bei Unkenntnis und Beachtung der Hygienemaßnahmen wird niemand ein Vorwurf gemacht werden können.

Bei entsprechenden Vorhaltungen seitens Einsatzfamilien oder-betrieben verhalten Sie sich nach den ärztlichen und behördlichen Anweisungen und informieren umgehend Ihre Einsatzvermittlung.

Diese spricht das weitere Vorgehen im Einzelfall mit Ihnen ab bzw. klärt das weitere Vorgehen.

Dieser Fragen- und Antwortkatalog wird fortlaufend aktualisiert.

Sie vermissen eine Antwort oder es gibt neue Fragen?

Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Einsatzvermittlung.